

Innsbruck, am 29.03.2021  
Zahl: Kija-RE-2000/81-2021



Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, per  
E-Mail an: [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

Präsidium des Nationalrates, per E-Mail an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird; Begutachtung  
GZ: VD-44/6/49-2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch das IFG Informationen zugänglicher werden sollen und damit einhergehend mehr Transparenz in der österreichischen Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird.

**Zu Art 1 Abs 2:**

**Änderung des Bundesverfassungsgesetzes**

Zur „Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ wird in den Erläuterungen auf die MRK (z. B. Schutz des Privatlebens ...), das DSG, die DSGVO (Schutz der personenbezogenen Daten), die Grundrechtscharta der EU verwiesen. Auch sollen diese verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände durch einfache Bundes- und Landesgesetze konkretisiert, wenn auch nicht erweitert, werden können.

Es muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass geltende Verschwiegenheitspflichten in besonders sensiblen Bereichen (z. B. Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Patientenvertretung, Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsbeauftragte ...) nach wie vor dort vorgesehen werden müssen, wo es hohe Anforderungen an die Vertraulichkeit gibt. Dies sollte durch eine Präzisierung der angeführten verfassungsrechtlichen Ausnahmen gewährleistet und auch in der Ausführungsbestimmung (Artikel 2 § 6 des Entwurfs) noch einmal dezidiert angeführt werden (z. B. Schutz des Privatlebens etc.).

**Zu Artikel 2:**

**Informationsfreiheitsgesetz**

**Zu § 6:**

**Geheimhaltung**

**Zu Abs 1**

Die Gründe, die für eine Geheimhaltung sprechen, sollten präziser formuliert werden. Dies betrifft besonders die Formulierung in § 6 Abs 1 Z 7 („im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen“). Wie bereits erwähnt, sollten Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, vor allem gesetzlich geschützte private

Interessen die das Informationsinteresse überwiegen, präzise angeführt werden (z. B. Schutz des Privatlebens etc.).

### **Zu § 7 IFG:**

#### **Informationsbegehren**

In den Erläuterungen zu § 7 IFG wird vorgesehen, dass ein „relativ formloses Informationsbegehren“ genügen solle. Schriftlichkeit kann lediglich unter Umständen erforderlich sein. Es wird eine behördliche Manuduktionspflicht vorgesehen, was grundsätzlich positiv bewertet wird.

Dennoch ist sowohl in den Erläuterungen als auch im Gesetz nicht festgelegt worden, wie das rechtliche Interesse bzw. das berechnigte Interesse nachgewiesen wird:

§ 7 Abs 1 IFG regelt: *„Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form beantragt werden.“*

Aus kinderrechtlicher Sicht muss hier erneut auf die Sensibilität der Kinder- und Jugendarbeit hingewiesen werden. Wenn jedermann auf jede erdenklich mögliche Art Auskunft bzw. Informationen bekommen soll, so könnten jedenfalls schutzwürdige Interessen der Betroffenen (unabhängig von eventuellen persönlichen sensiblen Daten) verletzt werden. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, diesen Bereich rechtlich abzusichern. Es wird daher empfohlen, eine Überprüfungsmöglichkeit des rechtlichen Interesses sowie der antragstellenden Person dezidiert gesetzlich festzulegen. Dies ist auch im Hinblick auf eine zu erfolgende Interessenabwägung wichtig.

### **§ 9 IFG:**

#### **Information**

Im Sinne des § 9 Abs 3 IFG soll der Zugang zu einer Information nicht erteilt werden, *„wenn der Antrag offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde“*.

Aus den Erläuterungen zu § 9 IFG konnte nicht entnommen werden, wann ein Aufwand für „wesentlich“ und „unverhältnismäßig“, ein Antrag für „missbräuchlich“ befunden wird.

Es wird angeregt, dass eine Klärung dieser Begrifflichkeiten in die Erläuterungen aufgenommen wird, um Missverständnissen in der Praxis vorbeugend entgegenwirken zu können.

### **§ 10 IFG:**

#### **Betroffene Person – Anhörungspflicht**

Positiv hervorgehoben wird, dass die von der beabsichtigten Informationserteilung betroffene Person nach „Tunlichkeit“ angehört und deren Stellungnahme folglich im Verfahren mitbedacht wird.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dann, wenn betroffene Kinder oder Jugendliche dazu angehört werden sollen, ein altersadäquater Umgang zu pflegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Harasser  
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Mag.<sup>a</sup> Maria Christina Joy Francisco  
Verwaltungspraktikantin